

Erst am Anfang

von Klaus M. Brisch

Kommunale Internet-Portale entwickeln sich immer mehr zu interaktiven Plattformen. Damit steigen auch die Anforderungen an Aufbau und Betrieb. Eine neue Kommune21-Serie erläutert die wesentlichen Aspekte, die hierbei zu beachten sind. Teil 1: Aktuelle Rechtsfragen.

Kommunale Internet-Portale sind in vollem Umfang in das Rechtsgeflecht, wie es aus den verschiedenen Vorschriften und der Rechtsprechung entwickelt wurde, eingebunden. Je stärker sich Internet-Portale zu interaktiven Plattformen entwickeln, desto umfassender werden die gesetzlich erlangten Informationspflichten. Kaum eine Internet-Präsenz kommt diesen in adäquater Weise bislang nach. Kommunale Internet-Auftritte sollten mit gutem Beispiel vorangehen und Maßstäbe setzen, da die Rechtsentwicklung hier nicht an einen Endpunkt gelangt ist, sondern erst am Anfang steht.

Nach Paragraph 6 TDG obliegen dem „Diensteanbieter“, worunter auch der Betreiber eines Internet-Portals fällt, eine Reihe allgemeiner Informationspflichten. Diese hat er leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Geboten ist hier ein hohes Maß an Transparenz bei der Ausgestaltung des Internet-Portals. Zu den Informationspflichten zählen etwa die Anschrift, unter der der Portalbetreiber erreichbar ist, auch die Adresse zur Übermittlung von e-Mails. Dies bedeutet, dass kommunale Portale ausdrücklich verpflichtet sind, die e-Mail-Kommunikation mit dem Bürger zuzulassen.

Zusätzliche Informationspflichten können den Portalbetreiber treffen, wenn Verträge über das Internet geschlossen werden. Seit dem 1. Januar 2002 ist die Informationspflichtenverordnung in Kraft. Sie regelt unter anderem die Informationspflichten beim Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr. So ist der Anbieter gehalten, seinen Kunden mitzuteilen, ob der Vertrag gespeichert wird und er dem Kunden zugänglich ist. Der Kunde muss die Möglichkeit haben, Eingabefehler vor Abgabe einer elektronischen Bestellung zu berichtigen. Außerdem müssen die Vertragsbestimmungen downloadbar sein. Der Nutzer ist über die einzelnen technischen Schritte zu informieren, die zu einem Vertragsschluss im Internet führen. An welcher Stelle eines Internetauftrittes die technische Bedienungsanleitung zum Vertragsschluss integriert wird, lässt der Gesetzgeber offen. Geregelt ist allein, dass diese „klar und verständlich“ mitgeteilt werden müssen.

Ein wichtiger Punkt betrifft die Verantwortlichkeit des Portalbetreibers. Nach Paragraph 8 des TDG haftet der Anbieter für eigene Inhalte nach den allgemeinen Gesetzen. Für fremde Inhalte regelt das Gesetz eine Privilegierung des „Diensteanbieters“. Er hat keine Verpflichtung,



Namensrecht: Gefahr für die Kommunen?

übermittelte oder gespeicherte Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf rechtswidrige Tätigkeiten hinweisen. Sofern der Portalbetreiber fremde Informationen speichert, ist Voraussetzung einer Privilegierung, dass er keine Kenntnis von der rechtsfähigen Handlung beziehungsweise der Information hat und er unverzüglich tätig wird, um die Informationen zu entfernen oder den Zugang zu diesen zu sperren, sobald ihm diese zur Kenntnis gelangt sind.

Zur Frage, ob ein Inhalt „eigener“ oder „fremder“ Inhalt ist, wird im Zusammenhang mit so genannten Frames argumentiert, dass ein Anbieter bei Nutzung dieser Technologie fremde Werke derart in die eigene Internetseite integriere, dass sie zum

Bestandteil derselben werden. Nach überwiegender Meinung kommt es jedoch maßgeblich darauf an, ob sich der Anbieter den fremden Inhalt nach der Verkehrsauffassung zu eigen macht. Jedenfalls dann, wenn der Anbieter die fremde Leistung als eigene erbringen und verantworten will, handelt es sich auch um eigenen Inhalt. In diesem Fall greift die Haftungsprivilegierung des Paragraph 8 (2) TDG nicht ein. Leitet der Anbieter Information nur durch, ist er von der Verantwortlichkeit frei, wenn er die Kommunikation nicht veranlasst, den Adressaten nicht ausgewählt und die übermittelte Information nicht ausgewählt oder verändert hat.

Zur Vermeidung weitreichender haftungsrechtlicher Konsequenzen ist es für den Portalbetreiber ratsam, die verschiedenen Rechtsbeziehungen, die beim Betreiben des Internet-Portals wirksam werden, deutlich zu regeln. Dies kann er durch deutlich gestaltete Nutzungsvorschriften erreichen und, für den Fall, dass er fremde Inhalte hostet, etwa für Unternehmen der Gemeinde, durch so genannte Hosting-Verträge. Gleiches gilt für das Setzen von Links. Für den Portalbetreiber ist es regelmäßig nicht ersichtlich, welche Inhalte sich hinter dem Inhalt verbergen. Aus diesem Grunde sollten Link-Verträge die Beziehung zwischen dem Portalbetreiber und demjenigen, auf den per Link verwiesen wird, geschlossen werden.

Kommunen verfügen hinsichtlich ihres Namens über ein eigenes Namensrecht. Dieses erstreckt sich auf die Nutzung der Domain. Es war bislang gängige Meinung, dass sich das Domainrecht der Kommunen nicht nur auf die Top-Level-Domain „.de“ erstreckt, sondern auch auf „.com“,

„.net“ oder andere generische Internet-Adressen. Der Namensrechtinhaber konnte damit Dritten das Recht zur Nutzung seines (Städte-)Namens als Domain verbieten. Die Internetgemeinde will jedoch verhindern, dass sämtliche First-Level-Domains von einem Rechteinhaber vereinahmt werden. Konflikte mit der bisherigen Rechtsprechung sind vorprogrammiert. Der Bundesgerichtshof lässt jedoch in ersten Entscheidungen erkennen, dass es missbräuchlich sein kann, sämtliche Top-Level-Domains für sich zu beanspruchen, ohne dass dies im Zusammenhang mit Städtenamen entschieden ist.

Es kann außerdem eine Tendenz in der Rechtsprechung beobachtet werden, die Interessen von Privatpersonen und Unternehmen gegenüber Kommunen zu stärken. So ist etwa entschieden worden, dass das Interesse einer Privatperson an der Nutzung ihres Namens bei Namensgleichheit nicht hinter dem Interesse der Kommune zurücksteht. In dem konkreten Fall führte das Gericht aus, dass – jedenfalls solange die Privatperson keine Informationen über die Stadt im Internet verbreite – keine Identitäts- oder Zuordnungsverwirrung mit einem etwaigen Internetauftritt der Kommune bestehe, insbesondere dann nicht, wenn die Stadt keine „Weltbedeutung“ habe. Man darf gespannt sein, welcher Maßstab bei der Beurteilung des Kriteriums der „Weltbedeutung“ zukünftig angelegt wird. In einem anderen Fall konnte sich ein Unternehmen gegen eine Stadt gleichen Namens mit der Begründung durchsetzen, dass das Recht beider Namensträger gleich stark sei. Das Alter der Stadt blieb in der Entscheidung außer Betracht. Es gilt somit das Prinzip des „First-Come, First-Serve“.

Übrigens: Die aktuellen Rechtsentwicklungen, die beim Aufbau und deren Betrieb kommunaler Internet-Portale beachtlich sind, werden vor allem von der Bestrebung der Europäischen Union geprägt, die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu harmonisieren. Im Jahre 1997 verabschiedete die Europäische Union die Fernabsatzrichtlinie, die im Jahr 2000 in ein Fernabsatzgesetz mündete. Im Jahr 2000 verabschiedete die Europäische Union die EU-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr. Sie wurde im Elektronischen Geschäftsverkehr-Gesetz (EEG) zum 1. Januar 2002 umgesetzt. Darin finden sich insbesondere Vorschriften für den Vertragsschluss im Internet. Das Teledienste-Gesetz (TDG) aus dem Jahre 1997, das mit dem IuKDG in Kraft trat, wurde novelliert. Die EU-Signaturrichtlinie zur Implementierung einheitlicher Rahmenbedingungen bei der Nutzung elektronischer Signaturen führte 2001 zu einer Anpassung des Signaturgesetzes. Damit ging die Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr einher. Sie ermöglicht seit August 2001 den Vertragsschluss im Internet unter Einhaltung der Schriftform.

Klaus M. Brisch ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Graf von Westphalen, Bappert & Modest in Köln und Mitglied des Ausschusses „Virtuelles Rathaus“ des Deutschen Städtetages.

Fortsetzung folgt

Den zweiten Teil unserer Serie lesen Sie in der nächsten Ausgabe von **Kommune21**. Darin geht es um **Organisations- und Kooperationsformen kommunaler Internet-Portale**.